

Die Milderung der Vorschriften im Bierauschank.

In Ergänzung der bereits mitgeteilten Regierungsverordnung betreffend die Milderung der Vorschriften beim Bierauschank sei hier der Wortlaut der heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ publizierten Verordnung wiedergegeben. Dieselbe lautet:

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 8. September 1916 betreffend die Einschränkung des Ausschankes von Bier.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Anstalten jeder Art, in welchen Bier zum Genuß angeboten wird, darf dieses im Lokal oder über die Gasse an Wochentagen nur während drei aufeinander folgender Stunden, an Sonn- und Feiertagen während sechs aufeinander folgender

Stunden verabreicht werden. Diese Stunden setzt die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse fest. Während der auf Grund der vorstehenden Vorschrift festgesetzten Zeit darf im Lokal an einzelne Personen und beim Ausschank über die Gasse an jeden Kunden höchstens ein Liter Bier abgegeben werden.

§ 2. Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des ersten Absatzes des § 1 fallweise über Ansuchen zu bewilligen.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage getroffenen Anordnungen werden von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000. K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt an Stelle der Ministerialverordnung vom 2. September 1916 sofort in Kraft.

Spitzmüller m. p.

Gandl m. p.